

ALLGEMEINES SICHERHEITS- UND ORDNUNGSRECHT



Prof. Dr. Felix Hanschmann
Sommersemester 2019

Mittwochs von 14:15 bis 15:45 Uhr

Donnerstags von 14:15 bis 15:45 Uhr

E-Mail: felix.hanschmann@rewi.hu-berlin.de

MODULABSCHLUSSKLAUSUR
ÖFFENTLICHES RECHT II
24. JULI 2019

BESPRECHUNG UND RÜCKGABE
5. NOVEMBER 2019

Aufgabe 1

OS: Die Klage des E hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

B. Begründetheit

A. Zulässigkeit

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges

- Aufdrängende Sonderzuweisung zu den Verwaltungsgerichten (-)
- Öffentlich-rechtliche Streitigkeit:
 - Streitentscheidende Normen?
 - BauO, BauGB, BauNVO
 - Normen des öffentlichen Rechts, da sie ausschließlich Hoheitsträger berechtigen und verpflichten (mod. Subjektstheorie)
- Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art (+)
- Abdrängende Sonderzuweisung (-)

➤ **Ergebnis: Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet**

II. Statthafte Klageart

- Ausgangspunkt: Klagebegehren des E (88 VwGO)
- Hier:
 - E möchte gegen die Beseitigungsanordnung des Bezirksamtes Spandau vorgehen
 - Verwaltungsakt i.S.d. § 35 Satz 1 VwVfG (i.V.m. § 1 VwVfG Bln)
- Ergebnis: Statthafte Klageart ist die Anfechtungsklage gem. § 42 I Alt. 1 VwGO

III. Klagebefugnis

- § 42 II VwGO
 - Hinreichend substantiierte Geltendmachung der Möglichkeit der Rechtsverletzung
- Hier:
 - Eigentumsgarantie gem. Art. 14 I GG
 - Allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG (E ist Adressat der Beseitigungsanordnung)
- **Ergebnis: E ist klagebefugt gem. § 42 II VwGO**

IV. Vorverfahren

- § 68 I 1 VwGO: Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Durchführung eines Vorverfahrens
- Keine Entbehrlichkeit des Vorverfahrens gem. § 68 I 2 VwGO
- Hier:
 - E hat Vorverfahren (erfolglos) durchgeführt
- **Ergebnis: E hat Vorverfahren ordnungsgemäß durchgeführt**

V. **Klagegegner**

- § 78 I Nr. 1 VwGO: Rechtsträgerprinzip
 - Handelnde Behörde: Bezirksamt Spandau
 - Rechtsträger des Bezirksamtes Spandau: Land Berlin
- **Ergebnis: Richtiger Klagegegner ist nach § 78 I Nr. 1 VwGO das Land Berlin**

VI. Partei- und Prozessfähigkeit

- E:
 - Beteiligtenfähigkeit: § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO
 - Prozessfähigkeit: § 62 I Nr. 1 VwGO
- Land Berlin:
 - Beteiligtenfähigkeit: § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO
 - Prozessfähigkeit: § 62 I Nr. 1, III VwGO

VII. Frist

- § 74 I 1 VwGO: Erhebung der Klage einen Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides
- Hier:
 - Zustellung des Widerspruchsbescheids an F: 4.4.2019
 - Kenntnis des E vom Widerspruchsbescheid: 6.4.2019 (nach Rückkehr von der Reise)
 - Erhebung der Klage durch E: 6.5.2019

VII. Frist

- Wirksame Zustellung an F mit Wirkung für E?
 - § 73 III 1 VwGO: Notwendigkeit der Zustellung des Widerspruchsbescheides
 - § 7 VwVfG Bln i.V.m. § 5 II 1 VwZG i.V.m. § 178 I Nr. 1 ZPO: Zustellung grds. auch an an ein in der Wohnung des Empfängers anwesendes erwachsenes Familienmitglied, wenn die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen wird
 - § 5 II 2 Nr. 1 VwZG: Vermerk über die Ersatzzustellung in den Akten
- Folge: Wirksame Zustellung an E durch Übergabe des Widerspruchsbescheides an F

VII. Frist

- Zustellung am 4.4.2019
- Fristbeginn: 5.4.2019 (§ 57 II VwGO i.V.m. § 222 ZPO i.V.m. § 187 I BGB)
- Fristende: 4.5.2019 (§ 57 II VwGO i.V.m. § 222 ZPO i.V.m. § 188 II BGB)
- Folge: Verfristete Klageerhebung am 6.5.2019?
- Nein!
- 4.5.2019 war ein Samstag
- § 193 BGB: Fristende verschiebt sich auf den nächsten Werktag (6.5.2019)
- **Ergebnis: Fristgerechte Klageerhebung am 6.5.2019**

X. Zwischenergebnis

- Die Anfechtungsklage des E ist zulässig

B. Begründetheit

OS: Die Anfechtungsklage ist begründet, soweit die Beseitigungsanordnung des Bezirksamtes Spandau vom 6. Februar 2019 rechtswidrig ist und den E in seinen Rechten verletzt, § 113 I 1 VwGO

I. Rechtswidrigkeit der Beseitigungsanordnung

1. Ermächtigungsgrundlage

- § 80 Satz 1 BauO: Anordnung der teilweisen oder vollständigen Beseitigung von Anlagen, wenn diese im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet worden sind, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können

2. Formelle Rechtmäßigkeit

a) Zuständigkeit

- §§ 58 I BauO, 4 II AZG, 2 IV 1 ASOG i.V.m. Nr. 15 I ZustKat Ord:
Bezirksamt Spandau

b) Verfahren

- Problem: Keine Anhörung des E gem. § 28 I VwVfG
- Keine Entbehrlichkeit der Anhörung gem. § 28 II VwVfG
- Aber: Nachholung der Anhörung gem. § 45 I Nr. 3, II VwVfG bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

c) Form

- Keine Anhaltspunkte für Fehler im Sachverhalt

d) Ergebnis

- Formelle Rechtmäßigkeit der Beseitigungsanordnung, sofern die bislang unterbliebenen Anhörung nachgeholt wird

3. Materielle Rechtmäßigkeit

- Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- Hier:
 - Möglicherweise formell rechtswidrig wegen fehlender Genehmigung
 - Möglicherweise materiell rechtswidrig wegen fehlender Genehmigungsfähigkeit

3. Materielle Rechtmäßigkeit

a) Genehmigungspflichtigkeit

- § 59 I BauO: Errichtung von Anlagen bedarf der Genehmigung
- Ausnahmen: §§ 60 bis 62, 76 und 77 BauO
- Hier:
 - Wochenendhaus = Anlage i.S.d. § 59 I BauO (s. § 2 I BauO)
 - § 61 I BauO (-)
 - Insb. kein Wochenendplatz i.S.d. § 61 I Nr. 1 i)
 - § 62 I BauO (-)
 - §§ 76, 77 BauO (-)

3. Materielle Rechtmäßigkeit

a) Genehmigungspflichtigkeit des Wochenendhauses

- Das Wochenendhaus des E ist ein genehmigungspflichtiges Vorhaben
- Eine Baugenehmigung war erforderlich
- Das Vorhaben ist wegen fehlender Baugenehmigung formell rechtswidrig

3. Materielle Rechtmäßigkeit

b) Genehmigungsfähigkeit des Wochenendhauses

- Vereinfachtes (§ 63 BauO) oder „normales“ (§ 64 BauO) Baugenehmigungsverfahren?
- Hier:
 - Wochenendhaus ist kein Sonderbau i.S.d. § 2 IV BauO
 - Deshalb: Anwendung des sog. vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens gem. § 63 BauO
- Verstoß gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften, die auch im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gem. § 63 Satz 1 Nr. 1 BauO zu prüfen sind

3. Materielle Rechtmäßigkeit

b) Genehmigungsfähigkeit des Wochenendhauses

(1) Anwendbarkeit der §§ 29 ff. BauGB

- Wochenendhaus = Bauliche Anlage i.S.d. § 29 I BauGB?
- Def.: Jede auf Dauer mit dem Erdboden verbundene künstliche Anlage, wobei sich die Dauer nach der Funktion bestimmt, die der Anlage von ihrem Eigentümer beigemessen wird
- Ferner:
 - Bodenrechtliche Relevanz des Vorhabens
 - (+), wenn das Vorhaben die in § 1 VI BauGB genannten Belange in einer Weise berührt oder berühren kann, die geeignet ist, das Bedürfnis nach einer seine Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorzurufen

(1) Anwendbarkeit der §§ 29 ff. BauGB

- Hier:

- Wochenendhaus ist dauerhaft mit dem Erdboden verbunden
- Wochenendhaus entfaltet auch bodenrechtliche Relevanz
 - Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 VI Nr. 5 BauGB)
 - Belange des Umweltschutzes (§ 1 VI Nr. 6 BauGB)
- Wochenendhaus ist bauliche Anlage i.S.d. § 29 I BauGB
- Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bestimmt sich nach §§ 30 ff. BauGB

(2) Zulässigkeit nach § 34 BauGB

- „Ortsteils“: Organische Siedlungsstruktur
- Hier: Wochenendhaus ist das einzige Haus in der Gegend
- Kein Vorhaben im unbeplanten Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB
- Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bestimmt sich nicht nach § 34 BauGB

(3) Zulässigkeit nach § 35 BauGB

(a) Privilegiertes Vorhaben i.S.d. § 35 I BauGB?

- § 35 I Nr. 4 BauGB: Vorhaben, die wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen

(a) Privilegiertes Vorhaben i.S.d. § 35 I BauGB?

- Dagegen:
 - Wochenendhäuser werden zwar typischerweise im Außenbereich gebaut
 - Aber: Vorhaben muss bei § 35 I Nr. 4 BauGB gerade aufgrund seiner spezifischen Merkmale im Außenbereich erbaut werden sollen
 - Nicht ausreichend: Persönliche Präferenzen für den Außenbereich (z.B. wegen der schönen Umgebung, der ruhigen Lage oder weil Kund*innen angezogen werden)

(a) Privilegiertes Vorhaben i.S.d. § 35 I BauGB?

- Hier:

- Wochenendhaus ist nach seiner Zweckbestimmung, Funktion oder Auswirkungen nicht zwingend auf einen Standort im Außenbereich angewiesen
- Wochenendhaus ist kein privilegiertes Vorhaben i.S.d. § 35 I BauGB
- **Nicht-privilegiertes Vorhaben nach § 35 II BauGB**

(b) Nicht-privilegiertes Vorhaben i.S.d. § 35 II BauGB?

- Nicht-privilegierte Vorhaben sind bereits dann unzulässig, wenn öffentliche Belange beeinträchtigt werden
- Hier:
 - § 35 III 1 Nr. 7 BauGB: Befürchtung der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung
 - Def. „Splittersiedlung“: Ansiedlung, der mangels einer bestimmten Baukonzentration das für die Annahme eines Ortsteils i.S.d. § 34 I BauGB notwendige Gewicht fehlt und die damit Ausdruck einer unorganischen Siedlungsstruktur ist
 - Befürchtung der Entstehung einer Splittersiedlung i.d.R. ab dem ersten Haus weil Nachahmungsgefahr

(b) Nicht-privilegiertes Vorhaben i.S.d. § 35 II BauGB?

- Hier:

- E und F wollen ihr Haus offensichtlich nur am Wochenende nutzen

- Aber:

- Begriff der „Siedlung“ ist auf solche Gebäude beschränkt, die dauerhaft oder auch nur kurzfristig zum Wohnen dienen
- § 35 II Nr. 7 BauGB: Verhinderung der Zersiedelung des besonders schutzbedürftigen Außenbereichs
- Erfasst sind deshalb auch solche Bauvorhaben, die nur zum gelegentlichen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind

(b) Nicht-privilegiertes Vorhaben i.S.d. § 35 II BauGB?

- Hier:

- Befürchtung der Entstehung einer Splittersiedlung
- Öffentliche Belang des § 35 III Nr. 7 BauGB ist beeinträchtigt
- Wochenendhaus von E und F ist bauplanungsrechtlich unzulässig

(4) Zwischenergebnis

- Das Vorhaben des E steht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften

c) Verantwortlicher

- § 52 ff BauO: Spezielle Regelungen bzgl. Verantwortlichkeit
- §§ 13 IV, 14 IV ASOG: Vorrangige Anwendbarkeit der § 52 ff. BauO
- Aber: Die §§ 52 ff. BauO erfassen nur den Zeitraum des Bauens am baulichen Vorhaben
- Hier:
 - Wochenendhaus des E ist bereits fertiggestellt
 - Rückgriff auf allgemeine Vorschriften zur polizei- und ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit ist möglich
 - E ist Eigentümer des Wochenendhauses und kann daher als Zustandsstörer gem. § 14 III 1 ASOG in Anspruch genommen werden

d) Ermessen

- § 80 Satz 1 BauO: Ermessensnorm
- Entschließungsermessens (+)
- Auswahlermessen?
 - Anordnung nur gegenüber E, nicht aber auch gegenüber F
 - Beseitigungsanordnung könnte für E subjektiv unmögliche Aufgabe darstellen
 - Mitberechtigung der F könnte zu einer materiellen Rechtswidrigkeit der Beseitigungsanordnung führen
 - Grd.:
 - F ist Miteigentümerin des Hauses geworden
 - Haus ist wesentlicher Bestandteil des Grundstücks (§§ 946, 94 BGB)

d) Ermessen

- BVerwG:
 - Miteigentum (oder sonstige obligatorische Nebenberechtigungen) berührt nicht die Wirksamkeit einer Beseitigungsanordnung
 - Miteigentum stellt nur ein Vollzugshindernis dar
- Folge:
 - Mitberechtigung der F ist unbeachtlich
 - Beseitigungsanordnung leidet im Hinblick auf die Ermessensausübung an keinem Rechtsmangel

e) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (+)

C. Ergebnis

- Beseitigungsanordnung ist rechtmäßig
- Vorhaben ist formell und materiell rechtswidrig
- Vorhaben ist im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet worden
- Herstellung rechtmäßiger Zustände in anderer Weise ist nicht möglich

Aufgabe 2

- OS: Die polizeiliche Maßnahme ist rechtmäßig, wenn sie sich auf eine taugliche EGL stützt, deren formelle und materielle Voraussetzungen gegeben sind
- I. **Ermächtigungsgrundlage**
 - § 17 I ASOG
- II. **Formelle Rechtmäßigkeit (+)**
 - Die formelle Rechtmäßigkeit war laut Bearbeiter*innenvermerk zu unterstellen

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Schutzgut

a) Öffentliche Sicherheit

- Def: Öffentliche Sicherheit umfasst
 - Schutz des Staates und seiner Einrichtungen und Veranstaltungen
 - Schutz privater Rechte und Rechtsgüter
 - Schutz der objektiven Rechtsordnung
- § 118 I OWiG, §§ 183, 183a StGB (-)
- Sonstige Regelungen, gegen die durch das Protestieren mit nacktem Oberkörper verstoßen wird (-)
- **Keine Verletzung der öffentlichen Sicherheit**

b) Öffentliche Ordnung

- Def.: Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des bzw. der Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird
- Hier:
 - Zeigen eines nackten Oberkörpers mit einer darauf befindlichen Aufschrift als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung?

b) Öffentliche Ordnung

- Kriterien:
 - Konkrete Umstände des Einzelfalles, d.h. insb. Ort und Situation
 - Beispiel: Zeigen eines nackten Oberkörpers bei der Love Parade oder beim Umzug am Christopher Street Day verletzt nicht die öffentliche Ordnung
- Hier:
 - Verschiedene Lösungen möglich
 - Wichtig:
 - Gute Argumente
 - Gegenüberstellen der Argumente

b) Öffentliche Ordnung

- Einerseits :
 - Passant*innen werden unerwartet und unfreiwillig mit der Nacktheit konfrontiert ohne ausweichen zu können
 - Verletzung von Schamgefühlen der Mehrheit der Bürger*innen
- Andererseits:
 - Dramatischer Wandel in der Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten bzgl. der moralischen Vorstellungen über Nacktheit
 - Nackte Körper in Werbung, Filmen und Fernsehen
 - Unterschiede zwischen dem Zeigen männlicher und weiblicher Oberkörpern?

2. Gefahr

- Def.: Gefahr ist eine Sachlage, in der bei ungehindertem Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für ein polizeiliches Schutzgut eintreten wird
 - Hier:
 - Aktivistin hat ihren Oberkörper bereits entblößt
 - Gefahr hat sich damit bereits realisiert
- **Störung (+)**

3. **Pflichtigkeit**

- Aktivistin ist Verhaltensstörerin gem. § 13 I ASOG

4. **Ermessen / Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

- Legitimes Ziel: Schutz der öffentlichen Ordnung (+)
- Geeignetheit: Aufforderung zum Ankleiden (+)
- Erforderlichkeit: Kein milderes Mittel, das den Zweck ebenso effektiv erreicht
- Angemessenheit?

4. Ermessen / Grundsatz der Verhältnismäßigkeit / Grundrechte

- Angemessenheit?
- Aktivistin äußert mit ihrer Handlung ihre Meinung über die Pornoindustrie
- a) **Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit**
 - Def.: Meinung ist jede Äußerung, die sich durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung auszeichnet
 - Umfang: Äußern und Verbreiten einer Meinung in Wort, Schrift und Bild, d.h. jede Form der Meinungskundgabe, soweit sie sich auf eine geistige Auseinandersetzung beschränkt
 - Hier: Äußerung der subjektiven (ablehnenden) Wertung gegenüber der Pornoindustrie

a) Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit

- Def.: Eingriff ist jedes staatliche Handeln, das der Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht (sog. moderner Eingriffsbegriff)
- Hier:
 - Durch die Aufforderung zum Bekleiden des Oberkörpers können jedenfalls die auf dem Oberkörper angebrachten Meinungsäußerungen von Passant*innen nicht mehr wahrgenommen werden
- Eingriff in die Meinungsfreiheit (+)

b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung?

- Art. 5 II GG: Meinungsfreiheit kann durch Vorschriften der allgemeinen Gesetze, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend und das Recht der persönlichen Ehre eingeschränkt werden
- Hier:
 - Eingriff gestützt auf § 17 I ASOG
 - § 17 I ASOG = „allgemeines Gesetz“ i.S.d. Art. 5 II GG?
 - Def.: Allgemeine Gesetze sind solche, die sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richten (sog. Sonderrechtslehre), die vielmehr dem Schutze eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsgutes dienen (sog. Abwägungslehre)

b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung?

- Hier:

- § 17 ASOG: Kein Verbot einer bestimmten Meinung
- § 17 ASOG: Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- **Allgemeines Gesetz (+)**

- Problem: Rückgriff auf „öffentliche Ordnung“ zur Rechtfertigung von Eingriffen in die Meinungsfreiheit?
 - Keine Rechtfertigung von Eingriffen wegen des Inhalts einer Meinungsäußerung
 - Aber: Rechtfertigung von Eingriffen wegen der Art und Weise der Meinungsäußerung (etwa wegen einer besonderer Provokationswirkung)

b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung?

- Hier:

- Aufforderung, den Oberkörper zu bedecken, erfolgt nicht auf Grund des Meinungsinhalts
 - Aufforderung, den Oberkörper zu bedecken, erfolgt auf Grund der konkreten Form der Meinungskundgabe auf dem nackten Oberkörper
- Rückgriff auf die öffentliche Ordnung zur Rechtfertigung eines Eingriffs in das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist möglich

b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung?

- Beachtung der sog. „Wechselwirkungslehre“
 - Gesetze, die Grundrechte beschränken, müssen ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts ausgelegt und in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden
 - Die „allgemeinen Gesetze“ i.S.d. Art. 5 II GG müssen im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung für den freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt werden
- Auslegung des § 17 I ASOG (als EGL für den Eingriff in das Grundrechte der Meinungsfreiheit) im Lichte der Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit

b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung?

- Einerseits:
 - Maßnahme dient dem Schutz des Schamgefühls weiterer Teile der Bevölkerung sowie dem Schutz der Jugend
 - Aktivist*innen können ihre Meinung über die Pornoindustrie auch in anderer Weise zum Ausdruck bringen
 - Passant*innen wird die Meinungsäußerung der Aktivist*innen aufgedrängt

b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung?

- Andererseits:

- Besondere Bedeutung der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft (BVerfG im Lüth-Urteil: „Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt. Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend“)
- Konkrete Form der Meinungskundgabe ist hier ein wesentliches Element des Protestes der Aktivist*innen
- Die Art und Weise der Meinungsäußerung auf nacktem Oberkörper steht mit dem Meinungsinhalt in einem engen Zusammenhang und unterstreicht dadurch die Kritik an der Pornoindustrie

IV. Ergebnis

- Je nach Argumentation / Abwägung bei der Meinungsfreiheit:
 - Maßnahme war rechtswidrig, weil nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Grundrecht der Meinungsfreiheit
 - Maßnahme war rechtmäßig, weil der Eingriff in die Meinungsfreiheit auf § 17 I ASOG gestützt werden konnte, keine formellen Fehler ersichtlich sind und der Eingriff auch gerechtfertigt war

VIELEN DANK FÜR IHRE

AUFMERKSAMKEIT!